

Beilage zu Nr. 28 der "Illustr. Schweiz. Handwerker-Zeitung"

Objekttyp: **Appendix**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges
Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und
Gewerbe**

Band (Jahr): **4 (1888)**

Heft 28

PDF erstellt am: **16.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Beilage zu Nr. 28 der „Illustr. Schweiz. Handwerker-Zeitung“

Für Patentbewerber.

Wir finden im „Schweiz. Patent-Bl.“ einen Rath an Erfinder, der so viele glückliche Gedanken enthält, daß wir nicht umhin können, denselben auszugsweise zu bringen.

Der Verfasser leitet seinen Artikel mit einem kurzen geschichtlichen Rückblick ein und sagt dann weiter:

Gleich den übrigen Gesetzen, sind auch diejenigen betr. den Schutz der Erfindungen zeitlichen Veränderungen unterworfen. Sie werden ganz oder in einzelnen Theilen, je nach Maßgabe der gesammelten Erfahrungen, abgeändert und ausgebaut. Diese Abänderungen sind einzelne Schritte zu einer möglichst vollkommenen Gesetzgebung auf der gewählten Grundlage. Sie erfolgen dann noch im Interesse des Erfinders. Daraus geht aber hervor, daß sich der Ueberblick nothwendig erschwert und daß die Formalitäten, welche zur Erlangung eines sichern Schutzes erfüllt werden müssen, sehr verschiedene werden. Nur die genaue Vertrautheit mit den gesetzlichen Bestimmungen und wie sie im Zeitpunkte der Erhebung eines Patentbes zu Recht bestehen, bietet Gewähr dafür, das den Anforderungen genügt und das Patent unanfechtbar ist.

Der Erfinder verfügt zumeist weder über die nöthige Zeit, noch über die Erfahrung, welche ihn zur genauen und unanfechtbaren Eingabe befähigen. Da er ganz von der Wichtigkeit seiner Erfindung überzeugt ist, sich auch stetsfort mit derselben beschäftigte, so ist gar oft die von ihm gelieferte Beschreibung, dessen was er neu erfunden oder verbessert hat, nur für ihn klar verständlich. Er erwähnt viele Einzelheiten und bleibt in der Hauptsache ungenau. Jede Ungenauigkeit kann aber zum Fallstrick werden.

Thut er schon gut, sich zur Herausnahme eines Patentbes in seinem Lande an vertrauenswürdige Vermittler zu wenden, so wird dies für fremde Länder (aus Gründen der Verschiedenheit der zu erfüllenden Bedingungen, der Sprache u. s. w.) zu einer absoluten Nothwendigkeit.

Es wurde in verschiedenen Ländern zu einem unabwendbaren Bedürfnis, daß sich eine Reihe von Männern berufsmäßig mit der Vermittlung von Patenten an Erfinder befaßten. So entstehen und entstünden die Patentbureau mit den leitenden Patentanwälten. Es liegt ja auf der Hand, daß auch ein Einzelner, der sich ganz dieser Aufgabe widmet, nicht im Stande ist, den Anforderungen genügen zu können. Hierzu bedarf es nicht nur genaue Vertrautheit mit den Gesetzesbestimmungen (das Patentwesen betreffend) der verschiedenen Länder, sondern es gehören auch hinreichende technische Kenntnisse dazu und ebenso die Beherrschung der betreffenden Sprachen. Der Erfinder wendet sich zur Wahrung aller seiner Rechte und zur Sicherung für die Zukunft in derselben Weise an ein vertrauenswürdiges Patentbureau, wie in einem Rechtsfalle an den Rechtsanwalt. Es handelt sich für ihn um den Zweck: Erlangung des Rechtes zur Ausbeutung seiner Erfindung in gesetzmäßiger Form, so daß ein späterer Einspruch und Vermittlungen unmöglich gemacht werden. Nur der erfahrene Patentanwalt ist befähigt, dieser Aufgabe gerecht zu werden, da nur er dem Erfinder den Weg zu weisen, die Pflichten, von deren Erfüllung die Erlangung und Aufrechterhaltung des Patentbes abhängt, darzulegen vermag. Der Patentanwalt ist nicht allein Vermittler zur Erlangung eines oder mehrerer Patente, sondern er ist auch Rathgeber des Erfinders. Diese schon in Bezug der Wünschbarkeit der Erhebung eines Patentbes, sodann in Bezug auf die Form, in welcher die Anmeldung und die Reihenfolge der Bewerbung zu geschehen hat. Es vertritt der richtige Patentanwalt gleich

dem geachteten Rechtsanwalt die Interessen des um Rath nachsuchenden Erfinders und er wird oft auch in der Lage sein vor verfrühter Patenterberhebung zu warnen. Der Erfinder ist, wie dies in der Natur der Sache liegt, gar oft so eingenommen von seiner Erfindung, daß er einen wohlgemeinten Rath oder klar ausgesprochene Befürchtungen wenig zu beachten geneigt ist. Hier ist ihm insbesondere anzurathen, sich nicht durch Illusionen und leichte Verheißungen blenden zu lassen, ist auch oft der gute Rathgeber weniger angenehm, weil er zu hoch gespannte Hoffnungen dämpfte und auf das bescheidene Maß der Berechtigung zu weit führen möchte, so liegt es erfahrungsgemäß doch im Interesse des Erfinders, diesem Rathe und nicht Demjenigen zu folgen, die ihn kritiklos zur Herausnahme eines Patentbes und damit zu Unkosten verleiten, welche in keinem Verhältniß zu dem möglichen Erwerbe stehen.

Nicht alle Erfindungen sind für den Erfinder lohnend und nicht jede läßt sich in allen Ländern gleichmäßig ausbeuten.

Eine werthvolle Erfindung, deren Bedeutung sich durch Zahl und Beispiel, sei es in Bezug auf Arbeits-, Material- oder Zeitersparniß, nachweisen läßt, wird stets ihren Weg machen. Hat der Erfinder es aber auf diese Stufe gebracht, dann lasse er sich nie von verlockenden Anerbieten und großen Versprechungen blenden und verleiten. Der ruhige Geschäftsmann und solide Patentanwalt wird in seinen Aeußerungen stets vorsichtig sein; der Erfinder sollte stets mißtrauisch werden, wenn ihm ohne genaue Kenntniß von Unbekannten große Versprechungen gemacht werden.

Auch die sich bahnbrechende Erfindung bedarf zu ihrer Einführung Zeit; hat der Erfinder so viel Geduld, zur Erlangung seines Ziels angewendet, so muß er auch weiter bis zur praktischen Verwerthung sehen. Arbeitet er stetig und unentwegt weiter, so kann der Erfolg nicht ausbleiben. Hier wird der Anwalt ihm allerdings in hohem Maße beihilflich zu sein vermögen. Es läßt sich auf Grund des sichern Nachweises der Bedeutung der Erfindung, solche (falls der Erfinder die Ausführung nicht selbst besorgt) an Fabrikanten des In- und Auslandes verkaufen (je nach der Natur an einen oder mehrere). Ein solider Anwalt, der auf Wunsch des Erfinders sich mit dem Verkaufe befaßt, wird weit eher im Stande sein, das Geschäft zu realisiren, als der vieles und alles Versprechende, der offenbar mit keinen gut geleiteten Firmen in dauernden Beziehungen stehen kann.

Diese sind Rathschläge, deren Tragweite und Bedeutung sich mit jeder neuen Erfahrung vergrößern. Ihre Berücksichtigung darf dem Erfinder werden. Neben allen Rathschlägen aber steht der Erfahrungssatz: Auch dem Erfinder fällt das Glück nicht unverdient in den Schoß, nur die ausdauernde, hingebende und zielbewußte Arbeit läßt ihn sein Ziel erreichen.

Bücherschau.

Die technischen Vollendungsarbeiten der Holzindustrie, das Schleifen, Beizen, Poliren, Lackiren, Anstreichen und Vergolden des Holzes nebst der Herstellung der hierzu verwendeten Materialien in ihren Hauptgrundzügen. Von Louis Edgar Andés, Dozent für technische Vollendungsarbeiten der Holzindustrie am k. k. technologischen Gewerbe-Museum in Wien. Zweite vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 33 Abbildungen. 18 Bogen. Oktav. Geheftet 2 Mk. 50 Pfg. Eleg. gebdn. 3 Mk. 30 Pfg. A. Hartleben's Verlag, Wien.